



Vereinigte Sportfreunde

Postfach 518
www.vsfh.ch

4020 Basel
vsfh@vsfh.ch



Art. 1 Name und Zweck des Vereins

- 1.1 Der Verein Vereinigte Sportfreunde wurde am 01. Juli 1924 gegründet und ist ein Verein im Sinne von Art.60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Basel.
Er bezweckt die Ausübung des Sports, insbesondere des Fussballsports, sowie die Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit.
Seine Vereinsfarben sind grün/schwarz.
- 1.2 Der Verein Vereinigte Sportfreunde ist Mitglied des SATUS, des Schweizerischen Fussballverbandes FIFA und der UEFA, seiner zuständigen Organe und ständigen Kommissionen, sowie der zuständigen Regionalverbände und dessen Abteilungen sind für den Verein, seine Mitglieder, Spieler und Funktionäre verbindlich.
- 1.3 Der Verein Vereinigte Sportfreunde ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2 Mitgliedschaft

- 2.1 Mitglied kann jedermann werden, der die Statuten und das Leitbild des Vereins anerkennt. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vereinsvorstandes; sie muss an der nächstfolgenden Generalversammlung bestätigt werden.
- 2.2 Der Verein Vereinigte Sportfreunde besteht aus:
 - Ehrenmitgliedern
 - Freimitgliedern
 - Aktivmitgliedern
 - Senioren/Veteranen
 - Junioren
 - Passivmitgliedern
 - Beitragsfreien Mitgliedern
 - Gönnern/Supportern
- 2.3 Zum *Ehren- beziehungsweise Freimitglied* kann ernannt werden, wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat. Die Kriterien für eine Ernennung liegen im Ermessen des Vorstandes, wobei die Anforderungen an die Ehrenmitgliedschaft höher zu setzen sind. Die Ehrung erfolgt auf Antrag des Vereinsvorstandes an der Generalversammlung.

Art. 3 Beitritt, Übertritt, Austritt, Ausschluss, Boykott

- 3.1 Beitrittserklärungen sind schriftlich an den Vereinsvorstand zu richten.
- 3.2 Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der schriftlichen Einwilligung des Inhabers der elterlichen Gewalt.
- 3.3 Der Übertritt vom Aktiv- zum Passivmitglied kann jeweils auf Saisonende, der Übertritt vom Passiv- zum Aktivmitglied jederzeit erfolgen. Übertrittsgesuche sind dem Vereinsvorstand schriftlich vorzulegen. Der Übertritt vom Junioren- zum Aktivmitglied erfolgt nach Beendigung des SFV-Juniorenalters automatisch.
- 3.4 Vereinswechsel von Aktivmitgliedern können innerhalb der Transferperiode des SFV oder auf Saisonende vollzogen werden. Ausnahmen können durch den Vorstand genehmigt werden.
- 3.5 Für alle übrigen Mitglieder ist der Austritt jederzeit schriftlich möglich.
- 3.6 Jeder Austretende schuldet dem Verein für das laufende Vereinsjahr den Jahresbeitrag sowie allfällige weitere Verpflichtungen. Eine Austrittsgebühr darf nicht erhoben werden.
- 3.7 Ein Mitglied kann, wenn wichtige Gründe vorliegen, durch den Vereinsvorstand ausgeschlossen werden. So vor allem dann, wenn es sich gegen die Statuten und das Leitbild verfehlt, sich den Anordnungen der Vereinsfunktionären widersetzt oder mit Jahresbeiträgen im Rückstand ist. Das Mitglied ist mit entsprechender Rechtsbelehrung über den Ausschluss schriftlich in Kenntnis zu setzen. Es kann innert einer Frist von 14 Tagen nach Erhalt der Mitteilung mit einem schriftlichen, begründeten Antrag an den Vereinsvorstand, z.hd. der nächsten Generalversammlung, rekurrieren. Fällt die Generalversammlung in die Rekursfrist, so kann ein allfälliger Rekurs anlässlich der Generalversammlung erfolgen.
- 3.8 Aktive, Junioren, Senioren und Veteranen können beim SFV aus folgenden Gründen zum Boykott angemeldet werden:
 - Unsportliches Verhalten
 - Nichtbegleichen von Mitgliederbeiträgen
 - Nichtbegleichen von durch den SFV auferlegte Bussen
- 3.9 Alle Mutationen sind den Vereinsmitgliedern in geeigneter Weise anlässlich der Generalversammlung bekanntzugeben.

Art. 4 Organe

- 4.1 Die Organe des Vereins sind:
- die Generalversammlung
 - die ausserordentliche Generalversammlung
 - die Rechnungsrevisoren
 - der Vorstand
 - die Kommissionen
- 4.2 Die Organe sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen.

Art. 5 Generalversammlung/Ausserordentliche Generalversammlung

- 5.1 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins und erledigt alle Geschäfte, die ihr nach den Statuten übertragen sind.
- 5.2 Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich nach Ablauf des Vereinsjahres statt und hat bis Ende September stattzufinden.
- 5.3 Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Die Einberufung einer solchen hat auch zu erfolgen, wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies unterschriftlich unter Angabe der Gründe mit eingeschriebenem Brief an den Vereinsvorstand verlangt.
- 5.4 Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Sechstel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- 5.5 Die ordentliche, wie die ausserordentliche Generalversammlung ist für Vorstands-, Aktivmitglieder und Senioren/Veteranen obligatorisch. Wer unentschuldigt wegbleibt, kann durch den Vorstand gebüsst werden. Die Höhe der Busse wird vom Vorstand festgelegt.
- 5.6 Einladung und Traktandenliste sind den Mitgliedern mindestens 21 Tage vor der Generalversammlung zuzustellen.
- 5.7 Anträge von Mitgliedern sind mindestens 14 Tage vor der Generalversammlung dem Vereinsvorstand mit eingeschriebenem Brief begründet einzureichen.
- 5.8 Die Generalversammlung wird vom amtierenden Präsidenten bis zum Schluss geleitet. Er stellt zu Beginn fest, dass die Generalversammlung statutengemäss eingeladen wurde, lässt die Stimmzähler wählen und stellt hernach die Zahl der Anwesenden und der Stimmberechtigten fest und damit, ob die Generalversammlung beschlussfähig ist.
- 5.9 Der Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:
- Genehmigung des Protokolls über die letzte Generalversammlung
 - Mutationen
 - Entgegennahme und der Jahresberichte:
 - des Vereinspräsidenten
 - der Kommissionen
 - Entgegennahme und Genehmigung
 - der Jahresrechnung
 - des Revisorenberichtes
 - Festlegung der Mitgliederbeiträge
 - Erhebung von ausserordentlichen Beiträgen
 - Genehmigung des Jahresbudgets
 - Wahl des Tagespräsidenten
 - Wahl
 - des Vereinspräsidenten
 - des übrigen Vorstandes (einzeln oder gesamthaft)
 - Ehrungen
 - Anträge
 - Saison
 - Verschiedenes
- 5.10 Verfahrensabläufe bei Anträgen, Abstimmungen und Wahlen, sowie der Verlauf der ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlung werden, insofern sie nicht bereits in den Statuten enthalten sind, durch die *Geschäftsordnung* geregelt.
- 5.11 Beschlüsse der Generalversammlung über die Erhebung ausserordentlicher Beiträge müssen in geeigneter Form publiziert werden.

Art. 6 Der Vorstand

- 6.1 Der Vorstand besteht aus:
- Vereinspräsident
 - Vizepräsident
 - Sekretär/Protokollführer
 - Kassier
- 6.2 In den Vorstand können alle Mitglieder gewählt werden. Es können mehrere Chargen in einer Person vereinigt werden. Der Vorstand kann nach Bedarf durch GV-Beschluss erweitert werden. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident durch Stichentscheid.
- 6.3 In die Kompetenz des Vorstandes fallen sämtliche Geschäfte, die nicht nach den Statuten einem anderen Organ übertragen sind. Der Vorstand sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung.
- 6.4 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er kann zu seinen Sitzungen weitere Vereinsmitglieder zuziehen, die ihm nicht angehören. Diese haben jedoch nur beratende Stimme.
- 6.5 Der Vorstand überwacht die Organisation aller sportlichen und geselligen Vereinsveranstaltungen. Abteilungsinterne Veranstaltungen müssen durch den Vereinspräsidenten bewilligt werden. Deren Reingewinn geht zu zwei Drittel an den Veranstalter, zu einem Drittel an den Gesamtverein. Ausnahmen können durch den Vorstand genehmigt werden.
- 6.6 Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen:
- Der Präsident und der Kassier.
- 6.7 Mit Ausnahme des Vereinspräsidenten können während der Amtsdauer ausscheidende Vorstandsmitglieder durch den Vorstand ersetzt werden. Die neuen Vorstandsmitglieder müssen durch die folgende Generalversammlung bestätigt werden.

Art. 7 Die Rechnungsrevisoren

- 7.1 Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren und einen Suppleanten.
- 7.2 Die Rechnungsrevisoren prüfen und begutachten die Jahresrechnung und erstatten, z.Hd. der ordentlichen Generalversammlung über die Ergebnisse ihrer Revisorentätigkeit schriftlich Bericht. Sie sind berechtigt, jederzeit eine Kassenrevision vorzunehmen.
- 7.3 An der nächsten ordentlichen Generalversammlung rückt der Suppleant als 2. Revisor nach. Der ausscheidende 1. Revisor ist als Suppleant wieder wählbar.
- 7.4 Als Rechnungsrevisoren sind sämtliche stimmberechtigten Mitglieder wählbar. Sie sollten nach Möglichkeit über gute buchhalterische Kenntnisse verfügen.

Art. 8 Finanzen

- 8.1 Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:
- ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen
 - Subventionen
 - Sammlungen/Schenkungen
 - Netto-Erträgen aus Veranstaltungen, Werbung, Zinsen usw.
- 8.2 Die Mitgliederbeiträge sind grundsätzlich zu Beginn des Vereins-/Geschäftsjahres, resp. beim Eintritt zu entrichten. Mitgliedern, die in der 2. Hälfte des Vereins-/Geschäftsjahres beitreten, kann der jeweilige Jahresbeitrag durch Beschluss des Vorstandes reduziert werden.
- 8.3 Ehren-, Frei- und Vorstandsmitglieder sind beitragsfrei. Der Vorstand kann weiteren Mitgliedern den Beitrag erlassen.
- 8.4 Separat geführte Kassen müssen vom Vorstand genehmigt werden.
- 8.5 Das Vereins-/Geschäftsjahr beginnt am 01. Juli und endet am 30. Juni.
- 8.6 Für Verbindlichkeiten haftet das Vereinsvermögen.

Art. 9 Stimm- und Wahlberechtigung der Mitglieder

- 9.1 Alle Mitglieder ab vollendetem 18. Altersjahr sind stimm- und wahlberechtigt.

Art. 10 Statutenänderung

- 10.1 Statutenänderungen (Revisionen) können anlässlich einer Generalversammlung beschlossen werden, wenn sich zwei Drittel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder dafür aussprechen.
- 10.2 Statutenänderungsanträge sind den Mitgliedern im vollen Wortlaut 21 Tage vor der betreffenden Generalversammlung mit der Einladung schriftlich zuzustellen.
- 10.3 Statutenänderungsanträge von Mitgliedern sind dem Vorstand 30 Tage vor der Generalversammlung mit eingeschriebenem Brief einzureichen.

Art. 11 Auflösung des Vereins

- 11.1 Die Auflösung des Vereins kann nur anlässlich einer ausserordentlichen Generalversammlung erfolgen, welche speziell zu diesem Zweck einberufen wird. Sie ist nur beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend ist; wenigstens drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten müssen sich für die Auflösung aussprechen. Im übrigen gelten Artikel 77 und 78 des ZGB.
- 11.2 Bei Auflösung des Vereins muss in jedem Fall eine ordentliche Liquidation erfolgen. Zu diesem Zweck wird eine Kommission eingesetzt, wobei ein Vertreter des Regionalverbandes als Berater zugezogen werden muss.
- 11.3 Bei einer Auflösung darf ein Vereinsvermögen nicht unter die Mitglieder verteilt werden. Es muss beim Zentralsekretariat des SFV hinterlegt werden, bis sich ein neuer Verein mit gleichem Namen und Zweck bildet. Sollte die Neugründung nicht innert 10 Jahren erfolgen, so wird der Betrag dem SFV zur Unterstützung von Sportvereinen zur Verfügung gestellt.

Art. 12 Schlussbestimmungen

- 12.1 Diese Statuten wurden an der ordentlichen Generalversammlung vom 17. Februar 2006 genehmigt. Sie treten sofort in Kraft.
- 12.2 Die vorliegenden Statuten wurden vom Schweizerischen Fussballverband (SFV) in Bern am
...genehmigt.

Der Präsident:

Der Sekretär: